

***Amtsgericht Bad Arolsen urteilt: Wertminderung auch bei Nutzfahrzeugen (hier Langholztransporter)***

*Amtsgericht Bad Arolsen Az.: 2 C 119/01, verkündet am 18.10.2001*

*Im Namen des Volkes Urteil hat das Amtsgericht Bad Arolsen durch den Direktor des Amtsgerichts Hüttig auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 4.10.2001 für Recht erkannt:*

*Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 5000 DM nebst 9 % Zinsen seit dem 20.10.2000 zu zahlen. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 7000 DM vorläufig vollstreckbar.*

*Tatbestand:*

*Die Beklagte hat für einen Unfallschaden des klägerischen LKW einzustehen. Die Klägerin behauptet, das klägerische Fahrzeug habe einen merkantilen Minderwert in Höhe von 5000 DM erlitten. Die Klägerin beantragt, die Klage abzuweisen. Wegen der weiteren Einzelheiten des Vorbringens der Parteien wird auf die gewechselten Schriftsätze und die Erklärung der Parteien zu Protokoll verwiesen. Es ist Beweis erhoben worden durch Einholung eines schriftlichen und ergänzenden mündlichen Sachverständigengutachtens. Wegen des Ergebnisses der Beweisaufnahme wird auf das Gutachten des Sachverständigen Nordmeier vom 6.9.2001 (Blatt 59 ff) und die Niederschrift vom 4.10.2001 (Blatt 75 ff) verwiesen.*

*Entscheidungsgründe:*

*Die Klage hat Erfolg. Die Beklagte schuldet der Klägerin den Ersatz des der Klägerin erwachsenen Unfallschadens §§ 7 Abs. 1 StVG, 3 Pflichtversicherungsgesetz.*

*Der Schaden der Klägerin erstreckt sich auch auf den merkantilen Minderwert. Das klägerische Fahrzeug hat einen Minderwert in Höhe von mindestens 5000 DM erlitten. Dies folgt aus dem schriftlichen und mündlichen Gutachten des Sachverständigen Nordmeier. Der Sachverständige hat ausgeführt, daß sowohl nach den üblichen rechnerischen Nutzfahrzeughändlern ein Minderpreis von mindestens 5000 DM im Fall der Veräußerung des Fahrzeugs erzielt würde. Aufgrund der Gutachten ist auch davon auszugehen, daß es einen Markt für Nutzfahrzeuge der vorliegenden Art gibt.*

*Unerheblich ist, daß die Klägerin das Fahrzeug nicht vollständig repariert hat. Der Anspruch auf Ersatz des Minderwertes ist unabhängig von dem Verhalten des Geschädigten geschuldet.*

*Der Zinsanspruch folgt aus §§ 255, 291 BGB.*

*Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO, die über die vorläufige Vollstreckbarkeit auf § 709 ZPO.*